

**S a t z u n g**  
**des Motorsportclub Roland Nordhausen e.V. im**  
**Allgemeinen Deutschen Motorsportverband e.V.**

**§1 – Name , Sitz, Gerichtsstand**

- 1.) Der am 08.08.1990 gegründete Verein trägt den Namen Motorsportclub Roland Nordhausen e.V. im ADMV e.V., nachfolgend MC Roland Nordhausen genannt.
- 2.) Sitz und Gerichtsstand ist Nordhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Der Verein ist dem ADMV e.V. angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Statuts an, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**§2 – Zweck**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Förderung der technischen Kultur durch die Erhaltung historischer Kraftfahrzeuge als Kulturgut. Die zu erhaltenden Fahrzeuge haben ein Mindestalter von 30 Jahren. Durch Oldtimertreffen und Ausfahrten wird das Ergebnis der Vereinstätigkeit der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Aktivitäten des Vereins sind auf der Internetseite des Vereins „[www.mc-roland-nordhausen.de](http://www.mc-roland-nordhausen.de)“ jederzeit der Öffentlichkeit zugänglich.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen bzw. kommerziellen Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Kostenersatz für Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist gemäß EStG möglich. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit oder Zahlung einer Ehrenamtpauschale nach EStG trifft der Vorstand (jährlich).
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Jegliche Form religiöser oder politischer Betätigung ist nicht statthaft.

**§3 – Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen oder Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Für die Anmeldung müssen, falls gewünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein von Bürgern gestellt, die noch nicht Mitglied des ADMV sind, kann zugleich Antrag auf Mitgliedschaft im ADMV gestellt werden.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung und bedarf der Schriftform (außer bei Tod, Ausschluss oder Streichung).

- 6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft im ADMV e.V. regelt sich unabhängig davon nach dessen Statut.
- 7.) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach § 3, Absatz 5 bestehen.
- 8.) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 9.) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 10.) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- 11.) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein hinreichender Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat; weiterhin wenn das Mitglied wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 12.) Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist das Mitglied schriftlich unter Festsetzung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlußfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muß zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgelassen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- 13.) Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch den jeweiligen Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

#### **§ 4 - Rechte der Mitglieder**

- 1.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, es sei denn es ist Vorstandsmitglied eines anderen Vereins außerhalb des Statutes (Artikel 12 des Verbandsstatuts des ADMV e.V.).
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- 3.) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## **§ 5 - Die Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den ADMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- 2.) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, daß sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr ordentlich verhalten.

## **§ 6 – Ehrenmitgliedschaft**

- 1.) Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Allgemeinen Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind sie befreit.

## **§ 7 – Organe**

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
  - c) der Vorstand
- 2.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierbei trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes.

## **§ 8 – Jahreshauptversammlung**

- 1.) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet aller zwei Jahre im ersten Quartal statt.
- 2.) Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:
  - a) Beratung und Beschlußfassung über die von dem Verein zu erfüllenden Aufgaben
  - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des alten Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes, der Kassenrevision und des Schiedsgerichtes
  - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
  - e) Entscheidungen über die Änderung der Satzung (unter Beachtung § 8, Abs.3 )
  - f) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 3.) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Sie ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Anträge, die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn mindestens ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung mit einer entsprechenden Nachtragstagesordnung den Mitgliedern zugestellt sein.

## **§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen die die Befugnis der ordentlichen Jahreshauptversammlung haben, werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich dazu auffordern, einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 – Der Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / Schatzmeister
- c) dem Geschäftsführer

2.) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

3.) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.) Bei Abstimmungen im Vorstand, bei denen sich Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 - Obliegenheiten des Vorstandes**

1.) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftstätigkeit des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- c) die Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
- e) der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern
- f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

2.) Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

3.) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern - deren Erledigung nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

4.) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig.

5.) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig

durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

6.) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in allen Belangen verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 12 – Kassenrevisoren**

Die beiden gewählten Kassenrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen in dem Verein kein anderes Amt ausüben.

## **§ 13 – Schiedsgericht**

1.) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die aus der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

2.) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

2.) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung, die Amtszeit läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

3.) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

4.) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

## **§ 14 – Rechnungswesen**

1.) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.

2.) Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Jahreshauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von den Kassenrevisoren zu überprüfen.

## **§ 15 – Kommissionen**

Der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung setzt zur Behandlung besonderer Aufgaben Kommissionen ein. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen, der auf der Jahreshauptversammlung als Beisitzer des Vorstandes zu wählen und zu bestätigen ist. Der Verantwortliche einer Kommission ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und hat auf deren Beschluß hin Bericht zu erstatten.

## **§ 16 – Beiträge**

Über Art und Höhe des Beitrages, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beitragsordnung und die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt und sind durch die Jahreshauptversammlung bestätigen zu lassen.

Die Beiträge sind bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Kalenderjahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

## **§ 17 - Wahlen und Abstimmungen**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch öffentliche Zustimmung, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 25 Prozent der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personenwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit außer bei:

- a) Entscheidungen zur Veränderung der Satzung
- b) der Auflösung des Vereins.

Eine schriftliche Abstimmung ohne Einberufung der Jahreshauptversammlung ist in besonderen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

## **§ 18 – Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsvorgänge hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 19 – Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlußfassenden Versammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

## **§ 20 – Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2.) Die die Auflösung beschließende Versammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ADMV e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.